

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VS 7/08 B

L 5 VS 3/07 (LSG für das Saarland)
S 18 VS 756/05 (SG für das Saarland)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

S a a r l a n d ,
vertreten durch das Landesamt für Jugend, Soziales und Verbraucherschutz,
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 29. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.4.2008 hat das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Versorgungsrente nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Den sich daraus ergebenden Begründungserfordernissen hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Soweit der Kläger eine unzureichende Aufklärung des Sachverhalts, also einen Verstoß gegen § 103 SGG rügt, fehlt es bereits an der Bezeichnung eines Beweisantrags, den das LSG zu Unrecht übergangen haben könnte. Auf eine Verletzung des § 109 SGG, auf die sich der Kläger in seiner Beschwerdebegründung ebenfalls bezieht, kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden. Entsprechendes gilt, soweit der Kläger die Beweismündigung des LSG (*vgl § 128 Abs 1 Satz 1 SGG*) angreift.
- 5 Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens war, ob dem Kläger wegen der vom LSG erörterten mangelhaften truppenärztlichen Versorgung für die Zeit seines Wehrdienstes Ausgleich iS von § 85 SVG zusteht (*vgl dazu BSG SozR 4-3200 § 81 Nr 1*).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

